

Normen und Vorschriften für Früchte	6
Normen und Vorschriften für die Kennzeichnung von Tafelobst Ausgabe 1997	6.1

1 Allgemeines

Diese Normen und Vorschriften bezwecken eine einheitliche Kennzeichnung von Schweizer Tafelobst. Sie basieren auf der Lebensmittelverordnung (LMV), der Deklarationsverordnung (Dekl.-V.) und dem Qualitätsreglement des SOV.

Verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf der Etikette ist die Kontrollfirma.

2 Kennzeichnung der Gebinde

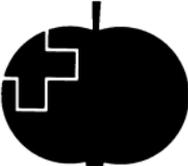
2.1 Umgebände

Die Etiketten müssen folgende Angaben aufweisen:

- **Sachbezeichnung**
Kernobst: Sorte
Steinobst / Beeren: Art
- **Datum**
Kernobst: Sortier- / oder Abpackdatum
Steinobst / Beeren: Pflückdatum
- **Sortierungsklasse**
- **Name und Adresse von Produzent *oder* Abpacker *oder* Detailhändler *oder* Importeur**
Werden Name und Adresse der Kontrollfirma eingesetzt, kann deren SOV-Kontrollnummer entfallen. In allen anderen Fällen muss zusätzlich die SOV-Kontrollnummer auf der Etikette stehen.
- **Produktionsland**
- **Offizielles SOV-Kontrollsignet**

Für Erdbeeren gilt zusätzlich:

Angabe der Produktionsmethode wenn es sich um 'Hors-sol' oder 'Gewächshaus'-Produktion handelt.

SCHWEIZERISCHER OBSTVERBAND FRUIT-UNION SUISSE ASSOCIAZIONE SVIZZERA FRUTTA Baarerstrasse 88, 6302 Zug / Telefon 041 / 728 68 68 / Telefax 041 / 728 68 00	
---	---

Für Steinobst und Beeren gilt zusätzlich:

Name oder Nummer des Produzenten

Es können sowohl offizielle zweifarbige SOV-Etiketten als auch schwarz-weiss-Etiketten verwendet werden. Bei den offiziellen SOV-Etiketten müssen die Farben gelb für Kl. Extra, rot für Kl. I und grün für Kl. II eingehalten werden.

2.2 Vorverpackte Ware

Bei vorverpackter Ware (z. B. Foodtainer, Tragtaschen etc.) ist jede Packung einzeln zu kennzeichnen. Die Etikette muss folgende Angaben enthalten:

- **Sachbezeichnung**
Kernobst: Sorte
Steinobst / Beeren: Art
- **Sortierungsklasse**
- **Name und Adresse von Produzent oder Abpacker oder Detailhändler oder Importeur**
Werden Name und Adresse der Kontrollfirma eingesetzt, kann deren SOV-Kontrollnummer entfallen. In allen anderen Fällen muss zusätzlich die SOV-Kontrollnummer auf der Etikette stehen.
- **Produktionsland**
- **Gewicht der Verkaufseinheit**
- **Kilo-Grundpreis**
- **Verkaufspreis der Einheit**

2.3 Teilverpackte Ware

Für teilverpackte Ware (z. B. Beerenschalen, Kirschenbeutel etc.) gilt gemäss LMV dasselbe wie für vorverpackte Ware.

Die Übergangsfrist läuft zum 31. 12. 1997 aus, das heisst, ab dem 1. 1. 1998 muss voraussichtlich auch bei teilverpackter Ware jede Packung einzeln gekennzeichnet sein.

2.4 Offenverkauf

Die Etikette ist an der Stirnseite des Umgebendes anzubringen. Es gelten die Vorschriften gemäss Punkt 2.1 „Umgebende“.

3 Schrift

Die vorgeschriebenen Angaben müssen gut sichtbar, in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift in mindestens einer Amtssprache angebracht werden.

Anstelle einer Etikette können Stempel mit unverwischbarer Schrift verwendet werden.